



BESCHLUSSVORLAGE

VORL.NR. 157/13

Federführung:

FB Sicherheit und Ordnung

Sachbearbeitung:

Link, Petra
Oberacker, Hans Thomas

Datum:

22.04.2013

Beratungsfolge

Ausschuss für Bildung, Sport und Soziales

Sitzungsdatum

14.05.2013

Sitzungsart

ÖFFENTLICH

Betreff:

Altkleider- und Schuhsammelcontainer
hier: Versagung von Sondernutzungserlaubnissen

Bezug SEK:

Bezug:

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

In Ludwigsburg, insbesondere im Stadtgebiet werden keine Sondernutzungserlaubnisse für das Aufstellen von Altkleider- und Schuhsammelcontainer auf öffentlicher Fläche erteilt. Bei der nächsten anstehenden Änderung der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen bzw. der dazu beschlossenen Richtlinie wird eine entsprechende Regelung aufgenommen.

Sachverhalt/Begründung:

1. Problemschilderung/Vorgehensweise

In den letzten Jahren wurde vermehrt festgestellt, dass über das gesamte Stadtgebiet verteilt „über Nacht“ Container ohne Sondernutzungserlaubnis aufgestellt wurden. Nach der genauen Aufnahme der Standorte wurde versucht, die Eigentümer der Container zu ermitteln. Die Ermittlungen waren teilweise sehr schwierig, da auf den Containern oftmals weder eine Telefonnummer noch eine Adresse aufgedruckt war. Es befand sich auf einigen Containern lediglich eine Handynummer, unter der sich in den meisten Fällen niemand meldete.

Die festgestellten Eigentümer wurden schriftlich bzw. mündlich unter Androhung der Ersatzvornahme aufgefordert, ihre unerlaubt aufgestellten Container aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Einige Container wurden von den erreichten Aufstellern dann auch entfernt, eine große Zahl musste von den Technischen Diensten der Stadt Ludwigsburg im Wege der Ersatzvornahme abgeholt und eingelagert werden. Teilweise wurden diese von den Eigentümern ausgelöst, einige Container konnten veräußert werden, die restlichen Container befinden sich immer noch auf einer städtischen Lagerfläche. Sollten diese nicht doch noch abgeholt werden, werden sie nach einer Aufbewahrungsfrist von ca. 3 Monaten verschrottet.

Vor der Verschrottung müssen die Container allerdings geleert und die darin enthaltenen Altkleider als Müll entsorgt werden, was mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Eine andere Verwertung ist aufgrund von Witterungseinflüssen nicht möglich. Die eigentliche Verschrottung kann im günstigsten Fall kostendeckend erfolgen.

Die Preise für Altkleider sind derzeit hoch. Der Verkauf ist daher sehr lukrativ, auch für „schwarze Schafe“. Darunter leiden dann nicht nur kommerzielle Aufsteller, die eine Genehmigung haben, sondern auch karitativen Aufsteller/Sammler. Bisher wurde nur eine Genehmigung im Jahr 1996 (vom Liegenschaftsamt) erteilt. Seither wurden keine Sondernutzungserlaubnisse mehr erteilt.

Zwischenzeitlich liegen uns 15 Anträge von verschiedenen Containeraufstellern und Organisationen auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis vor. Alle Antragsteller wurden informiert, dass derzeit ein Konzept für die Aufstellung von Containern ausgearbeitet wird und bis zu einer Entscheidung keine Erlaubnisse erteilt werden. Einer der Antragsteller hat gegen die Nichterteilung einer Sondernutzungserlaubnis Klage erhoben; diese ist beim Verwaltungsgericht noch anhängig und bisher nicht entschieden.

Obwohl die erste „Abräumaktion“ durch die Presse begleitet wurde, hatte sie offensichtlich wenig abschreckende Wirkung für die illegalen Aufsteller; weitere Abräumaktionen waren notwendig. Dabei wurden insgesamt 69 Altkleidercontainer von der öffentlichen Fläche entfernt. Inzwischen wurde eine Änderung der bisherigen Praxis vorgenommen. Es wird mit dem Abräumen nicht mehr gewartet bis einige Altkleidercontainer zusammen gekommen sind, sondern jeder Altkleidercontainer, der nicht einem Eigentümer zugeordnet werden kann, wird sofort abgeräumt.

2. Regulierungsmöglichkeiten

Es sind drei Arten der Regulierung vorstellbar:

a) Generelles Verbot zur Aufstellung von Containern

Für ein generelles Verbot zur Aufstellung von Altkleidercontainern spricht vor allem die positive Wirkung (keine Altkleidercontainer, keine Überfüllung, kein Müll um den Container herum) auf das Stadtbild. Eine klare Regelung verschafft Rechtssicherheit und stellt ein eindeutiges Signal für alle illegalen Aufsteller dar. Die Überwachung wäre wesentlich einfacher, denn es muss nicht erst lange nachgeprüft werden, ob eine Sondernutzungserlaubnis ausgestellt oder ob die Aufstellung illegal erfolgt ist.

Diese Variante wird von der Verwaltung bevorzugt.

b) Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

Dazu müssten dann zunächst Standorte und Anzahl der jeweils möglichen Container, für die eine Erlaubnis ausgestellt werden kann, festgelegt werden. Eine Vorschlagsliste ist bereits vorhanden. Dann müsste entschieden werden, ob nur karitative Einrichtungen Sondernutzungserlaubnisse erhalten oder auch deren Lizenznehmer oder ob auch gewerbliche Aufsteller zum Zuge kommen sollen. Letztendlich müsste auch die Gebühr noch festgelegt werden.

Bei dieser Lösung müsste die Richtlinie zur Sondernutzungssatzung bezüglich der Standorte und Anzahl der Container entsprechend ergänzt werden.

c) Vergabe an Dritte

Zunächst wäre die Erstellung eines detaillierten Leistungsverzeichnisses durch ein Fachbüro notwendig. Danach würde die öffentliche Ausschreibung zur Vergabe (Aufstellung von Altkleidercontainern) erfolgen, gefolgt von der Submission, des Vergabebeschlusses und der abschließenden vertraglichen Regelung.

Eine entsprechende Änderung der Sondernutzungssatzung würde sich anschließen.

3. Bestehende Möglichkeiten zur Abgabe von Altkleidern und Schuhen

Spendenwillige haben bereits heute die Möglichkeit ihre Altkleider und Schuhe bei verschiedenen Organisationen bzw. Firmen abzugeben. So nehmen beispielsweise der Diakonieladen Ludwigsburg in der Oststraße 15, der Karlshöher Gebrauchtwarenladen in der Königinallee 62, die Kleiderkiste des Caritasverbands in der Eberhardstraße 29, „Schnäppchen und Häppchen/Second-Hand Laden“ in der Solitudestraße 5, das Kinderkleiderstüble „Sonnenschein“ in den Straßenäcker 32 und das Kleiderlädle Hirschberg in den Neue Weingärten 18 Spenden/Kleider an. Auf angemieteten privaten Flächen und Parkplätzen (z.B. Kaufland) sind Container für Kleider und Schuhe nicht ausgeschlossen. Im Übrigen können Kleiderspenden auf allen 8 Wertstoffhöfen der AVL abgegeben werden. In Ludwigsburg gibt es davon zwei: Ludwigsburg-Nord (Tammer Feld) und Anlände Neckarweihingen.

Fazit:

Mit den gemeinnützigen Organisationen wurde im Vorfeld die Notwendigkeit zur Bereitstellung öffentlicher Containersammelstellen erörtert. Die Mehrzahl signalisierte, dass kein Interesse besteht, da die erforderliche Infrastruktur nicht vorhanden ist. Daher sind die meisten dieser Organisationen dazu übergegangen, Namensrechte an gewerbliche Aufsteller zu vergeben.

Aufgrund der oben aufgezeigten Möglichkeiten, Kleider und Schuhe abzugeben, wird von der Verwaltung keine Notwendigkeit gesehen, im öffentlichen Straßenraum die Bereitstellung von Containern durch gewerbliche oder andere Aufsteller zu erlauben. Dies gilt umso mehr im Hinblick auf das öffentliche Erscheinungsbild unserer Stadt. Ein generelles Aufstellungsverbot für Container (ist z.B. auch in der Satzung der Stadt München enthalten) ist daher Ziel führend und erscheint sinnvoll. Die Änderung der Sondernutzungssatzung und der dazu ergangenen Richtlinie wird deshalb vorgeschlagen.

Unterschriften:

Gerald Winkler

Verteiler:

FB 23
FB 61
FB 67